

Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts

Enttäuschend

Ende November legte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts zur fachlichen Stellungnahme vor. Bei den Berufsverbänden der Dolmetscher und Übersetzer löste er Ernüchterung aus.

Die vom BDÜ und den anderen Verbänden in den letzten Jahren beim BMJ angemahnten Änderungen fanden nur zu einem geringen Teil Eingang in den Text. Auch die Ergebnisse der vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebenen Marktstudie zu den außergerichtlichen Vergütungen von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern vom Mai 2010 spiegeln sich im vorgelegten Gesetzentwurf nur bedingt wider. Die vom BMJ in Aussicht gestellten Anhebungen der Honorare für Dolmetscher und Übersetzer fallen im Vergleich zu den übrigen vom Gesetzentwurf betroffenen Personengruppen unverhältnismäßig niedrig aus.

Grundlegende Forderungen der Dolmetscher und Übersetzer blieben unberücksichtigt. Die Regelung des § 14 zur Vereinbarung der Vergütung¹ sollte entweder ersatzlos gestrichen werden oder als Rechtsgrundlage für eine Vereinbarung höherer Vergütungen ausgebaut werden. Das BMJ hat an mehreren Stellen der Begründung zu seinen Novellierungsvorschlägen erkennen lassen, dass man qualifizierte Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer für die gerichtliche Tätigkeit gewinnen wolle. Die Öffnung des § 14 für höhere Vergütungen als im JVEG könnte eine Möglichkeit bieten, dieser ehrgeizigen Zielsetzung des BMJ näher zu kommen.

¹ § 14 Vereinbarung der Vergütung

Mit Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.

Die in Vergütungsvereinbarungen enthaltenen Honorarbestimmungen dienen in keinem Fall der vom Gesetzgeber beabsichtigten Vereinfachung der Vergütungsabrechnung der Dolmetscher, sondern nur einer Unterschreitung der im JVEG für Dolmetscher und Übersetzer vorgesehenen gesetzlichen Vergütung im Interesse der Staatskasse.

Ähnliches gilt ebenfalls für eine einheitliche Regelung der Heranziehung durch die Strafverfolgungsbehörden nach § 1 Abs. 3². Sie führt letztlich fast ausschließlich zur Heranziehung billiger, nicht qualifizierter Laien zur Sprachmittlung – mit entsprechend mangelhaften Leistungen. Dies widerspricht der EU-Richtlinie über das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren, in der die Heranziehung von qualifizierten Dolmetschern und Übersetzern im gesamten Strafverfahren vorgeschrieben wird. Die bis September 2013 vorgesehene Implementierung der Richtlinie in nationales Recht sollte den Gesetzgeber veranlassen, diese Regelungen dahingehend nochmals zu prüfen.

Die geringe Erhöhung des Grundhonorars und die Herabsetzung des Honorars für schwierige Übersetzungen stellen eine unzumutbare Benachteiligung der Über-

Die geringe Erhöhung des Grundhonorars und die Herabsetzung des Honorars für schwierige Übersetzungen stellen eine unzumutbare Benachteiligung der Über-

² § 1 Abs. 3 Heranziehung durch Strafverfolgungsbehörden

Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde gleich. Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.



Foto: stylauneeet - Fotolia.com

setzer gegenüber anderen Personengruppen im Anwendungsbereich des Gesetzes und damit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 3 des Grundgesetzes dar. In der Begründung zum Gesetzentwurf finden sich zur Rechtfertigung dieser Kürzungen keine Aussagen. Die Erhöhung des Honorars sollte sich unserer Überzeugung nach am Honorar für Dolmetscher orientieren, die 27% mehr bekommen sollen; das betrifft insbesondere die zweite Schwierigkeitsstufe, zumal die dritte Honorarstufe ersatzlos gestrichen wurde. Die darüber hinaus vom Gesetzgeber angestrebte weitergehende Diversifizierung zu insgesamt vier Vergütungssätzen mit nicht genau definierten Kriterien verursacht bei den in diesem Zusammenhang zu erwartenden Streitigkeiten auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden und der Übersetzer unnötige zusätzliche Kosten.

Die im Entwurf geplante Anhebung der Honorare für Dolmetscher wird begrüßt, jedoch als nicht ausreichend empfunden. Dabei ist die vorgesehene Unterscheidung – und deren Festlegung im Voraus – nach Dolmetscharten für uns unverständlich. Nach unserer Erfahrung widerspricht dies der Praxis von Einsätzen bei Gericht, wonach in ein- und derselben Verhandlung im schnellen Wechsel grundsätzlich beide Dolmetscharten zum Einsatz kommen (Aussagen eines nicht deutsch sprechenden Angeklagten oder Zeugen werden i. d. R. konsekutiv gedolmetscht, Äußerungen der übrigen Verfahrensbeteiligten müssen grundsätzlich simultan gedolmetscht werden). Hier müsste der Gesetzgeber ansonsten noch deutlich machen, wie er diesen Sachverhalt im Gebührenkatalog darstellen möchte. Eine Festlegung der Dolmetscharten im Voraus ist unserer Meinung nach nicht praktikabel und würde weder zu einer Vereinfachung der Abrechnungspraxis noch zur Entlastung der Kostenrechtsprechung führen. Wenngleich der Gesetzgeber bei der Vergütung der Dolmetscher eine moderate Steigerung vorsieht, stellt diese noch keine „marktübliche Vergütung“ im Sinne der in Auftrag gegebenen Marktstudie dar, zumal vor allem die Regelung zum Ausfallhonorar für Dolmetscher davon noch weit entfernt ist.

Die Qualität der Sprachmittlung ist von elementarer rechtsstaatlicher Bedeutung für die Durchführung von straf- und zivilrechtlichen Verfahren. Es geht um die Sicherung der Rechte der Betroffenen, der Menschenwürde, der Gerechtigkeit. Dabei muss durch ein faires und auskömmliches System der Vergütung der Dolmetscher und Übersetzer verhindert werden, dass sich immer mehr sprachlich und fachlich hochqualifizierte Sprachmittler aus der Tätigkeit für die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden verabschieden und somit rechtsstaatliche Prinzipien gefährdet werden.

Die Berufsverbände der Dolmetscher und Übersetzer haben in einer erstmals gemeinsam erarbeiteten Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz deutlich gemacht, dass der vorgelegte Gesetzentwurf und die darin enthaltenen Regelungen und Honorarsätze für sie nicht zufriedenstellend sind. Den kompletten Text der gemeinsamen Stellungnahme finden Sie auf der Internetseite des BDÜ (www.bdue.de) im Bereich „Aktuelles“. Die Verbände werden alles daran setzen, in den nun bis zur geplanten Verabschiedung des Gesetzes folgenden Gesprächen mit dem Justizministerium und den weiteren politischen Akteuren in Parlamenten und Ministerien von Bund und Ländern die notwendigen Änderungen im Gesetzgebungsverfahren noch herbeizuführen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den 1. Juli 2013 vorgesehen. ■

André Lindemann

Dieser Beitrag erscheint in leicht modifizierter Form auch in der Neuen Juristischen Wochenzeitschrift, Ausgabe 17/12.

Geplante Modernisierung: die wesentlichen Änderungen im Überblick

- Reduzierung der Übersetzerhonorare durch Streichung des Höchstsatzes (4 € pro Normzeile), Senkung des mittleren Honorarsatzes um ca. 16 % (von 1,85 € auf 1,56 € bzw. 1,68 € bei nicht elektronisch gelieferten editierbaren Dokumenten) sowie Erhöhung des unteren Honorarsatzes um lediglich 4 % (von 1,25 € auf 1,30 €) (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2)
- verschärfte Vorgaben für die Anwendung des höheren Honorarsatzes durch Zusätze in der vorhandenen Formulierung: „Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken ... besonders erschwert ...“
- Erhöhung der Dolmetscherhonorare von allgemein 55 €/Stunde auf 70 € für Konsekutiv- und 75 € für Simultandolmetschen; allerdings muss die eingesetzte Dolmetschart im Vorfeld festgelegt werden (§ 9 Abs. 3)
- Begrenzung der Ausfallentschädigung für Dolmetscher auf maximal zwei Stunden (§ 9 Abs. 3 S. 2)

Keine Änderungen, obwohl vonseiten des BDÜ vorgeschlagen, sind vorgesehen insbesondere bei der Formulierung zum Anspruch auf Vergütung (§ 1), zur Heranziehung durch die Strafverfolgungsbehörden (§ 1 Abs. 3), beim Wert des Beschwerdegegenstands (§ 4 Abs. 3), beim Verschulden des Anspruchsberechtigten (§ 8a), bei den Schreibgebühren (§ 12), bei den Vergütungsvereinbarungen (§ 14) und weiteren Punkten.